

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

0E 2FF3 4C72 2D 2007 BF03
DV 10.20 0,95 Deutsche Post 



Frau
Diana Siemens
Hombrucher Weg 51
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 417
BG-Nummer: 35502//0011977
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Trippe
Telefon: +492371/905-810
Telefax: 49 2371 905848
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de

Datum: 19.10.2020

Aufhebung des Bescheides vom 09.09.2020

Sehr geehrte Frau Siemens,

die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - **SGB II wird ab 01.10.2020 ganz aufgehoben.**

Grund für die Aufhebung der Entscheidung:

Wegfall der Hilfebedürftigkeit wegen Arbeitsaufnahme.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Sie haben eine Beschäftigung aufgenommen aus der Sie Einkommen erzielen.

Diese Entscheidung beruht auf § 40 Absatz 1 und 2 SGB II und § 330 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 1 SGB II.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen beziehen, sind Sie durch den zuständigen Leistungsträger für den Fall der Krankheit nicht versichert. Um Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse über Ansprüche und Rechte (zum Beispiel auf freiwillige Weiterversicherung) während dieser Zeit sowie über Rechte und Pflichten, die Sie gegebenenfalls während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens haben.

Im Falle der Arbeitsaufnahme wird die Bewilligungsentscheidung ab Beginn des Monats, in dem das erste Arbeitsentgelt - voraussichtlich - zufließt, ganz oder teilweise aufgehoben.

Beispiel: Arbeitsaufnahme zum 15. März. Die erste Zahlung von Arbeitsentgelt erfolgt am 15. April. Einstellung der Zahlung der Leistung: 01. April.

Die Zeit bis zur ersten Zahlung von Arbeitsentgelt kann durch ein Darlehen überbrückt werden, soweit Sie mir die Notwendigkeit darlegen. Vorrangig haben Sie jedoch andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (zum Beispiel vorhandenes Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, mit Ausnahme von Schonvermögen der Kinder in der Be-

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
+492371/785-2000
Telefax
+492371/905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Montag 07:30 - 12:30, Dienstag 07:30 - 12:30
Mittwoch 07:30 - 12:30, Donnerstag 07:30 - 12:30, 14:00 - 17:00
Freitag 07:30 - 12:30

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617-

alagro_aufhebungsbescheid_arbeit_v20.02.01.00.03.00.v14_27.06.2019



darfsgemeinschaft).

In diesen Fällen wird außerdem davon ausgegangen, dass durch die erzielten Einkünfte Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II nicht mehr beziehungsweise nicht mehr in entsprechendem Umfang gegeben ist.

Sollte das Arbeitsentgelt nicht zum angenommenen Zeitpunkt zufließen, teilen Sie dies dem für die Bewilligung der Leistung zuständigen Träger mit. Gleiches gilt, wenn ein so geringes Arbeitsentgelt erzielt wird, dass die Hilfebedürftigkeit nicht beseitigt wird.

Bei Vorlage geeigneter Nachweise kann die Aufhebungsentscheidung zurück genommen werden.

Erhalten Sie das Arbeitsentgelt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, werde ich mich im Falle der erneuten Leistungsgewährung mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen, da Arbeitsentgeltansprüche in Höhe der von mir zu viel geleisteten Zahlungen auf den zuständigen Träger übergehen.

Sofern durch die Einkommenserzielung Überzahlungen bereits eingetreten sind, prüfe ich, inwieweit eine Aufhebung der Bewilligungsentscheidung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt und inwieweit eine Erstattung der überzahlten Beträge durch Sie in Betracht kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

Eine erneute Zahlung der Leistung ist nur dann möglich, wenn Sie diese bei dem zuständigen Leistungsträger nach Wegfall des Grundes, der zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung geführt hat, erneut beantragen. Den Antrag sollten Sie stellen, wenn aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Leistung wieder vorliegen. Beachten Sie bitte, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlage
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Bitte beachten Sie:

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Sollte Ihr derzeitiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis enden, sind Sie verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III). Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Betriebliche und schulische Ausbildungen sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Anzeige kann schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der Agentur für Arbeit vor Ort erfolgen.

Die verpflichtende persönliche Meldung kann nach terminlicher Vereinbarung - **spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit** - nachgeholt werden.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich nicht rechtzeitig oder nicht wirksam arbeitsuchend melden - weil sie den mit der Agentur für Arbeit vereinbarten Termin ohne wichtigen Grund nicht einhalten - tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein. Für die Tage der Sperrzeit wird kein Arbeitslosengeld gezahlt und die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemindert.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.

